



Pressekonferenz am 30. November 2021
**Vorstellung der Kandidierenden für die Wahl
der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs**

Wie wird in der Württembergischen Landeskirche eine Landesbischöfin oder ein Landesbischof gewählt?

In der Kirchenverfassung ist das Amt des Landesbischofs bzw. der Landesbischöfin wie folgt definiert:

„Dem Landesbischof kommt die oberste Leitung der Landeskirche zu. Er vertritt die Kirche nach außen und nimmt die Aufgaben wahr, die ihm in den kirchlichen Gesetzen übertragen sind; [§ 36 Abs. 1 Satz 2](#) bleibt unberührt. Er vollzieht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die Ernennung der Geistlichen und der Beamten der Landeskirche.“

Gewählt wird der Landesbischof von der Landessynode. Grundlage für diese Wahl ist ein Wahlgesetz, nämlich das *Kirchliche(s) Gesetz über die Wahl der Landesbischöfin oder des Landesbischofs vom 25. Oktober 2001* (<https://www.kirchenrecht-ekwue.de/document/17121>).

Zunächst bildet die Landessynode einen Nominierungsausschuss. Darin haben qua Amt und als Vorsitzende die Präsidentin der Landessynode sowie die beiden stellvertretenden Synodalpräsidenten einen Sitz, außerdem acht weitere Mitglieder der Landessynode. Drei Mitglieder des Kollegiums werden vom Oberkirchenrat beratend in den Nominierungsausschuss entsandt.

Das Gesetz beschreibt nur knapp, dass der Nominierungsausschuss die Wahl vorbereitet und der Synode maximal drei Personen zur Wahl vorschlägt („Der Nominierungsausschuss regelt sein Verfahren selbst“). Auf welche Weise mögliche Kandidierende zur Vorauswahl in den Nominierungsausschuss gelangen und nach welchen Kriterien er seinen Wahlvorschlag erstellt, ist nicht vorgeschrieben. Umgesetzt wurde es so, dass in erster Linie die Gesprächskreise vorschlagsberechtigt waren. Auf Basis dieser Vorschläge hat der Nominierungsausschuss beraten.

Der Nominierungsausschuss hat sich entschieden, der Synode für die Wahl zur Landesbischöfin oder zum Landesbischof drei Kandidaten vorzuschlagen. Näheres zu den Kandidaten finden Sie ab 30.11.2021, 12:30 Uhr unter <http://www.elk-wue.de/lbwahl>.

Im Rahmen der Frühjahrstagung 2022 ist ein ganzer Tag für die Bischofswahl reserviert: Am 17. März soll diese stattfinden. Da es eine geheime Wahl ist, ist die räumliche Präsenz der Synodalen notwendig, eine digitale Wahl ist nicht möglich. Zur erfolgreichen Wahl bedarf es einer Zweidrittel-Mehrheit.

Zunächst stellen sich an diesem Wahltag die Kandidierenden der Synode vor. Dann geht's los mit der Wahl.

Es gilt: Wenn in den ersten drei Wahlgängen keine oder keiner der Vorgeschlagenen die notwendige Zweidrittel-Mehrheit erreicht, scheidet die Person mit der geringsten Stimmenzahl aus.

Wenn auch in zwei weiteren Wahlgängen niemand die Zweidrittel-Mehrheit erreicht, scheidet wiederum die Person mit der geringeren Stimmenzahl aus.

Dann gibt es nur noch einen Wahlgang: Erreicht die oder der Verbleibende eine Zweidrittel-Mehrheit, ist die Wahl erfolgreich.

Und wenn nicht?

Dann stellt der Nominierungsausschuss einen neuen Wahlvorschlag auf. Darin können sowohl Kandidatinnen oder Kandidaten des alten Wahlvorschlags aufgenommen werden als auch neue Personen, die sich dann der Synode vorstellen. Und das Wahlverfahren geht wieder von vorne los. Jedenfalls soll am 17. März eine Wahl erfolgen.

Übrigens: Sollte bei einem Wahlgang kein Kandidat „die wenigsten“ Stimmen erhalten, sondern die Kandidaten, die ausscheiden müssten, gleich viele Stimmen, muss der Wahlgang wiederholt werden, damit klar ist, wer ausscheiden muss.

Pressestelle der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Augustenstraße 124
70197 Stuttgart

Tel: 0711 / 222 76 58

Fax: 0711 / 222 76 81

Mail: presse@elk-wue.de

[Facebook](#) | [Twitter](#) | [Instagram](#)